

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 7

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94610>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

im Momente des Bedarfes angestellt werden sollen. Solches zusammengewürfeltes, oft gänzlich unbrauchbares Personal kann der Verwaltung nie zum Nutzen, sondern nur zum Schaden gereichen, und der Armee zum Verderben.

Was sie damit anstreben, ist nur, was man in allen angrenzenden Ländern schon seit Jahren erreicht hat. Nur die krasse Unwissenheit in Allem, was Armeeverwaltung betrifft, welche in unserer Armee leider Regel ist, erklärt es, warum diese Grundsätze, welche heute unumstößliche Wahrheiten sind, so heftige Anfeindungen erleiden, oder auch Vielen unverständlich geblieben sind. Das vorliegende Werkchen ist ganz geeignet, Diesenigen zu belehren, welche Aufklärung suchen, und man wird dasselbe nicht ohne Befriedigung durchlesen, wenn auch einzelne polemische Partien für den schweizerischen Leser weniger Interesse bieten, als dies für den französischen ohne Zweifel der Fall ist. H.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 16. Januar 1872.)

Der schweizerische Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. d. die Kriegsgerichte für die verschiedenen Waffenplätze für das laufende Jahr (1872) bestellt wie folgt:

I. Westschweiz.

Großrichter:

für die Waffenplätze Genf, Vélère, Payerne und Sitten:

Herr eidg. Stabsmajor Bippert, H., in Lausanne;

für die Waffenplätze Colombier und Yverdon:

Herr eidg. Stabsmajor Jacottet, P., in Neuchâtel.

Auditoren für die Waffenplätze:

Genf: Herr eidg. Stabschptm. Lambert, L. H., in Lausanne.

Yverdon: " " " Lambert, L. H., in Lausanne.

Vélère: " " " Dorret, P., in Aigle.

Colombier: " " " Bury, El., in Lausanne.

Sitten: " " " de Gocatrix in St. Maurice.

Payerne: " " " Clerc, G., in Freiburg.

II. Mittelschweiz.

Großrichter:

für die Waffenplätze Basel, Liestal und Brugg:

Herr eidg. Oberstlieutenant Wilschoff, Gottl., in Basel;

für die Waffenplätze Solothurn, Aarau und Jossingen:

Herr eidg. Oberstlieutenant Amiet, Jakob, in Solothurn;

für die Waffenplätze Bern und Thun:

Herr eidg. Stabsmajor Meier, Fr., in Bern;

für die Waffenplätze Luzern, Zug, Altorf, Stanz und Sarnen:

Herr eidg. Stabsmajor Zingg, Jos., in Luzern.

Auditoren für die Waffenplätze:

Basel: Herr eidg. Stabschptm. Stehlin, G. Rud., in Basel.

Liestal: " " " Wieland, Carl, in Basel.

Brugg: " " " Rindig, Aug., in Basel.

Solothurn: " " " Elmiger, Fr., in Bern.

Aarau: " " " Blattner, Otto, in Aarau.

Jossingen: " " " Weber, J. Konr., in Lengnau.

Bern: " " " Wiltbolz, A., in Bern.

Thun: " " " König, R. Gust., in Bern.

Luzern: " " " Bühler, Jos., in Luzern.

Zug: " " " Schwerzmann in Zug.

Stanz, Sarnen und Altorf: Herr eidg. Stabschptm. Birz, Th., in Sarnen.

III. Ostschweiz.

Großrichter:

für die Waffenplätze Zürich, Winterthur und Frauenfeld:

Herr eidg. Stabsmajor Räf, Heinrich, in Winterthur;

für den Waffenplatz Bellinzona:

Herr eidg. Oberstlieutenant Albrizzi, Franz, in Lugano;
für die Waffenplätze St. Gallen, Herisau, Wallenstadt und Lugens-
steig:

Herr eidg. Oberstlieutenant Bassall, Fried., in Chur.

Auditoren für die Waffenplätze:

Winterthur: Herr eidg. Stabschptm. Brunner, Alfr., in Winterth.

Zürich: " " " Rahm, G., in Schaffhausen.

Frauenfeld: " " " Gasser, Konr., in Weinfelden.

Bellinzona: " " " Gensf, Em., in Lamone (Tessin).

St. Gallen: " " " Zündt, A., in St. Gallen.

Herisau: " " " Rusch, J. B., in Appenzell.

Lugenssteig: " " " Hiltz, Ch., in Chur.

Wallenstadt: " " " Samenisch, R., in Chur.

Sämmtliche Herren Großrichter und Auditoren haben sich unter einander zu ersetzen und in Verhinderungsfällen direkte aufzugeben.

Die Wahl der Richter und Ersahmänner ist nach Mitgabe des Art. 227 des Strafgesetzbuches für die eidg. Truppen, dem eidg. Militärdepartement übertragen.

In weiterer Ausführung dieses Beschlusses erläßt das unterzeichnete Departement folgende Weisungen:

a. an die Kommandanten eidg. Militärschulen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei den meisten Untersuchungen militärischer Vergehen, besonders im Anfange, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht gehörig beobachtet und dadurch häufig Verzögerungen und andere Uebelstände hervorgerufen werden, deren Vermeidung im Interesse der militärischen Justizverwaltung sehr zu wünschen, ja dringend ist. Wir sehen uns daher veranlaßt, die Schulkommandanten namentlich auf Art. 306 des Militärstrafgesetzbuches aufmerksam zu machen, folgendermaßen lautend: „Die Voruntersuchung soll angehoben werden, sobald die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei“.

Im Widerspruch hiezu ist es nicht selten geschehen, daß wenn die Anzeige eines Vergehens oder Verbrechens einlangte, vorerst darüber an das Militärdepartement oder dem Art. Bundesrathe Bericht erstattet und Befehl darüber verlangt wurde, ob eine Voruntersuchung einzuleiten sei oder nicht. Dieses Verfahren ist ebenso ungeeignet und unpraktisch als dem Gesetze widersprechend, denn es hat Verzögerungen zur Folge, die leicht den Erfolg kompromittiren können und besonders dann zu beklagen sind, wenn der Vorfall in das Ende einer Schulzeit oder eines Truppenzusammenzuges fällt, da es in diesem Falle leicht geschieht und wirklich schon geschehen ist, daß dann die Untersuchung erst wirklich beginnt, wenn das Korps, welchem der Angeklagte angehört, schon entlassen oder seiner Entlassung ganz nahe ist.

Um dies zu vermeiden, wollen Sie demnach, sobald Ihnen ein Straffall angezeigt wird, unter Umständen, welche das Vorhandensein eines Vergehens oder Verbrechens als wahrscheinlich erscheinen lassen, und Ihre Kompetenz nach Art. 166 und 167 die Sache nicht von Ihnen aus zu erledigen erlaubt, dem Art. 306 des Strafgesetzbuches Folge geben, indem Sie ohne vorherige Anzeige oder Anfrage sofort einen geeigneten Offizier beauftragen, die Voruntersuchung einzuleiten.

Von dieser Verfügung ist sodann dem Auditor (Justiz-Stabs-Offizier) Anzeige zu machen, damit derselbe der Untersuchung, wie Art. 307 es ihm zur Pflicht macht, beiwohnen könne; und erst wenn diese Anordnungen getroffen sind, ist an die obere Militärbehörde, das Militärdepartement Bericht zu erstatten, damit dasselbe in die Lage gesetzt sei, von der ihm nach Art. 215 zustehenden Befugniß, die Untersuchung, nachdem sie eingeleitet worden, zu hemmen, Gebrauch machen könne. Da, es wird sogar in den meisten Fällen zweckmäßig und leicht thöulich sein, die obere Behörde erst mit der geschlossenen Voruntersuchung bekannt zu machen, da nur sie mit Sachkenntniß darüber entscheiden lassen kann, ob der Angelegenheit Folge zu geben sei oder nicht.

Durch genaue Beobachtung dieser Vorschriften werden Sie wesentlich zur Regelmäßigkeit und Beschleunigung der Strafuntersuchungen beitragen, und Sie wollen darüber wachen, daß wie

Sie selbst, so auch alle andern Militärbeamten, denen es obliegt, gegenwärtiger Weisung nachzuleben.

b. an die Großrichter und Auditoren.

Die Herren Großrichter und Auditoren werden ersucht, von obigem Beschlusse und speziell von ihrer Wahl Vormerkung zu nehmen und es werden dieselben, sofern sie zu funktionieren haben, eingeladen, nach Möglichkeit auf ein rasches Justizverfahren hinzuwirken. Die Auditoren im Besondern werden ersucht, sich auf die betreffenden Waffenplätze zu begeben, sobald Ihnen von der Anhebung einer Voruntersuchung Kenntniß gegeben wird.

Die Herren Großrichter und Auditoren haben den Empfang des Gegenwärtigen zu bescheinigen.

(Vom 30. Januar 1872.)

Wir beehren uns, den Militärbehörden der Kantone die Mittheilung zu machen, daß die Prüfung der Unteroffiziere der Artillerie, welche sich nach Mitgabe des Reglements vom 20. März 1865 um das Offiziersbrevet bewerben, Montag den 25. März Morgens 8 Uhr in der Caserne in T h u n stattfindet und nicht in Aarau, wie in dem hiesseitigen Kreisbeschreiben Nr. 43/1 vom 25. dies irrigerweise bemerkt ist.

(Vom 31. Januar 1872.)

Das unterzeichnete Departement ersucht hienüt diejenigen Militärbehörden der Kantone, die dies nicht bereits gethan haben, ihm die gedruckten Rechenschaftsberichte ihrer Regierungen in je einem Exemplar zuzustellen.

Die Berichte über das Jahr 1871 haben für das Militärdepartement ein ganz besonderes Interesse, indem es darin nähere Darstellungen über die Behandlung der Internirungsangelegenheit und speziell statistische Notizen über die Versorgung des Sanitätsdienstes und über den Gesundheitsstand bei den Internirten zu finden hofft.

(Vom 6. Februar 1872.)

Nach dem vom Bundesrathe unterm 8. April 1871 genehmigten II. Nachtrag zur Ordonnanz über das Trainpferdgeschirre sind die Trainsoldaten statt wie bisher mit dem Mantelsack, mit dem Tornister auszurüsten und sind in Folge dessen für die Befestigung der Tornister einige Aenderungen an den Traintreitsätteln anzubringen.

Wir erlauben uns deshalb die Militärbehörden der Kantone noch speziell auf diese Ordonnanz aufmerksam zu machen, mit dem Beifügen, daß dieselbe bei dem Oberkriegskommissariat bezogen werden kann. Modelle liefert auf Verlangen die Verwaltung des Materieellen.

(Vom 7. Februar 1872.)

Wir beehren uns Ihnen in der Anlage eine Anzahl Exemplare „Entwurf zur Organisation des eidg. Militär-sanitätswesens“ zu übermitteln, mit dem Ersuchen, den Corpsärzten Ihres Kantons je ein Exemplar derselben zustellen zu wollen.

An die Offiziere des eidg. Gesundheitsstabes ist der Entwurf direct verhandt worden.

Ausland.

Großbritannien. (Das neue Monstre-Geschütz „Woolwich-Infant.“) Das Zeitalter der Civilisation — so schreibt man der Allg. Zeitg. — hat für das Jahr 1871 noch einen Triumph zu verzeichnen. England hat die größte Kanone, die es jemals producirt, in diesen Tagen vollendet. Mit Recht kann man fragen: ob nicht bald der Erfindungsgeist, der sich abmüht, Geschütze zu construiren, mit denen die gewaltigsten Eisenmassen geschleudert werden, an der Grenze des Möglichen angekommen sei. Auch im 16. und 17. Jahrhundert machte man Geschütz-

rohre von ungewöhnlicher Länge und gewaltigem Kaliber; noch bewahren die Zeughäuser solche Monstra, die freilich vielfach zu wahren Kunstwerken durch den Modelleur und Gisleur umgestaltet wurden, wie die herrlichen Rohre vor dem Augsburger-Zeughause bewelsen. Von diesem Luxus ist man nun längst zurückgekommen; auch von dem Bestreben, möglichst grobe Geschütze anzuwenden, kam man in der Folge immer mehr zurück, bis in der neuesten Zeit der Erfindungsgeist sich wieder in dieser Richtung anstrengt. Bekannt ist das Krupp'sche Riesengeschütz, das auf der Pariser Ausstellung das Erstaunen der Franzosen erregte, sowie die „Valerie“, welche weitland ihre Stimme vom Mont Valerien herab ertönen ließ und jetzt, wenn wir nicht irren, den Schloßplatz in Berlin ziert. (?) Die neue Schöpfung des Englischen Stückgießers führt den Namen Woolwich-Infant“. Früher hat man — und in Deutschland besteht diese Uebung noch jetzt — die Geschütze nach dem Gewicht der Kugel oder vielmehr nach dem Gewicht, welches eine Kugel von Stein hätte, wenn eine solche noch gebraucht würde, bezeichnet, so bekam man 6-, 8-, 18- oder 36-Pfünder. Neuerdings bezeichnet man aber die Geschütze in England nach dem Gewicht des Rohrs, und hat so 9-, 12- oder 25-Tonnen-Kanone. Multipliziert man nun das Tonnen-Gewicht mit 20, so erhält man ungefähr das Gewicht des Geschosses in Pfunden. Die 9-Tonnen-Kanone ist also ein 180-Pfünder, die 12-Tonnen-Kanone ein 240-Pfünder; in Wirklichkeit ist jedoch das 12-Tonnen-Geschütz ein 250-Pfünder. Das Kind von Woolwich ist nun eine 35-Tonnen Kanone und würde nach der früheren Bezeichnung ein 700-Pfünder sein. Auf der Londoner Ausstellung von 1851 erschien ein 68-Pfünder als die höchste Leistung der modernen Artillerie, ihr Gewicht betrug noch nicht 5 Tonnen. Der Erfindung dieses Monstre-Geschützes folgte die Erfindung der eisengepanzerten Schiffe, man suchte das Schiff gegen das schwerste Geschöß zu sichern. Die Artillerie legte sich nun darauf, die Durchschlagskraft des Geschosses zu vervollkommen. Der erste Eisenpanzer Englands, der „Warrior“, hatte den alten 68-Pfünder an Bord, der auf 200 Yards Entfernung an einem gleich gepanzerten Schiff nicht einmal einen Eindruck gemacht hätte. Bald aber ward der „Vellorophon“ mit einem 12-Tonnen-Geschütz oder 250-Pfünder ausgerüstet, der „Hercules“ erhielt 18-Tonnen-Geschütze oder 400-Pfünder, und der „Monarch“ gar 600-Pfünder oder 25 Tonnen. Die neueste Leistung übertrifft diese Ungeheuer noch um 100 Pfund. Die „Devastation“ erhielt gleichfalls 600-Pfünder, es waren aber eigentlich 30-Tonnen-Geschütze, in Folge dessen konnten sie eine Ladung von 100 Pfund Pulver statt von 70 extragen, und die Schnelligkeit und Gewalt des Schusses ward entsprechend erhöht. Das neue 35-Tonnen-Geschütz ist für einen der Thürme der „Devastation“ bestimmt. Die Bedeutung dieses Monstrums liegt darin, daß die Erfahrung gelehrt hat, daß die Zerstörungskraft eines 68-Pfünder-Geschosses die von fünf 32-Pfündern übertrifft, und daß ein einziger 150-Pfünder mehr Schaden anrichten kann als zehn 68-Pfünder. Früher schleuderte eine ganze Breitseite einer 42-Kanonen-Fregatte gegen 450 Pfund Metall, die amerikanische Fregatte „President“ schleuderte 850 Pfund. Der „Woolwich-Infant“ allein wirft mit einem einzigen Schuß 700 Pfund in einer einzigen Masse. Die „Devastation“ soll zwei solche 35-Tonnen-Geschütze in jeden ihrer zwei Thürme erhalten, sie wird damit eine Zerstörungskraft besitzen wie die Breitseiten einer ganzen Flotte. Es versteht sich von selbst, daß gegen ein solches Riesengeschütz kein Eisenpanzer mehr schützt, doch liegt ein Schuß in der großen Schwierigkeit, einen Eisenpanzer neuer Construction zu treffen, da er nur wenig Oberfläche über Wasser zeigt. Aber auch auf andere Weise ist dafür gesorgt, daß die Bäume der Artilleristen nicht in den Himmel wachsen — ein neuer Feind ist den Panzerschiffen in den Torpedos entstanden. Was hilft es, daß ein Schiff alle seine Kollegen in den Grund schießen kann, wenn man es vorher von unten unschädlich zu machen im Stande ist? Zudem hat der Angriff des Admirals Farragut auf Mobile gezeigt, daß die Zeit der Holzschiffe, wenn sie gute Maschinen haben, noch lange nicht vorüber ist. Für jetzt freilich besteht die Aufgabe einer Seemacht noch darin, die stärksten Schiffe und die